KANTON LUZERN

Regierungsrat

Luzern, 27. September 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE A 913

Nummer: A 913
Protokoll-Nr.: 1124
Eröffnet: 20.06.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Kaufmann-Wolf Christine und Mit. über eine Stromknappheit in den Wintermonaten – mögliche Einsparungen?

Zu Frage 1: Wo sieht der Regierungsrat generelle Möglichkeiten bei der Stromeinsparung in den Wintermonaten?

Das Förderprogramm «EnergieSchweiz» des Bundes zeigt auf seiner Webseite die verschiedenen Möglichkeiten auf und illustriert diese für die Bereiche Haushalt, Mobilität, Gebäude und Unternehmen anschaulich (www.energieschweiz.ch). Die Möglichkeiten für einfache Stromeinsparungen im Alltag ohne Komforteinbusse oder Nutzungseinschränkungen sind vielfältig und beinhalten unter anderem:

- Verwenden von sparsamen Geräten und Installationen,
- Abschalten von Geräten (statt Standby Modus),
- Effizientes Heizen – in Räumen, welche tagsüber benutzt werden, auf maximal 20 °C. Andere Räume wie Schlafzimmer auf maximal 18 °C,
- Verzichten auf mobile elektrische Heizgeräte,
- Lüften kurz und kräftig mit gleichzeitig möglichst vielen offenen Fenstern,
- Gezielte Nutzung von Küchengeräten und Waschmaschinen,
- Einsatz von LED-Lichtern statt klassischen Leuchtquellen,
- Vermeiden unnötiger Beleuchtung,
- Benutzen der Treppe statt Rolltreppe oder Lift.

Angesichts der drohenden Energie-Mangellage im Winter 2022/2023 startete der Bund via EnergieSchweiz Ende August eine Sensibilisierungskampagne (nicht-verschwenden.ch) mit Spartipps an die Bevölkerung. Der Kanton Luzern unterstützt diese Kampagne auf seinen Kommunikationskanälen. Er hat dazu unter anderem das Informationsportal «Mangellage Energie» aufgeschaltet.

Es liegt im Interesse jedes Einzelnen respektive jeder Einzelnen, eine Energie-Mangellage mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft zu verhindern. Insbesondere zur Abwendung einer Strom-Mangellage ist der Beitrag jeder Einzelnen und jedes Unternehmens entscheidend. Alle können mit eigenverantwortlichen Verbrauchsreduktionen zur Verbesserung der Situation beitragen.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die zunehmende weihnächtliche Lichtüberflutung in der Advents- und Weihnachtszeit? Ist dieser Stromverbrauch vernachlässigbar?

Die schweizerische Agentur für Energieeffizienz (Safe) schätzte 2019 in einem Beobachter-Artikel den Anteil der Weihnachtsbeleuchtung am gesamten Schweizer Energieverbrauch im Monat Dezember auf zwei Prozent. Für den Kanton Luzern liegen unserem Rat keine Daten über die Anzahl der Weihnachtsbeleuchtungen und deren Stromverbrauch vor.

Advents- und Weihnachtsbeleuchtungen gehören zur Tradition und lösen oft positive Emotionen aus, weshalb sie von vielen Menschen als festlicher Brauch in einer dunklen Jahreszeit geschätzt werden. Wie uns die aktuell drohende Energiemangellage vor Augen führt, steht uns Energie aber nicht einfach unbegrenzt zur Verfügung. Der sparsame Umgang mit Energie wird nicht nur diesen Herbst und Winter, sondern auch in Zukunft von zentraler Bedeutung sein, um die Versorgungssicherheit – gerade im Winter mit Blick auf die potenziellen Winterstromlücken – gewährleisten und die Erreichung der Ziele im Klima- und Energiebereich erreichen zu können. Wir unterstützen daher auch alle eigenverantwortlichen Bestrebungen, die den Stromverbrauch von Advents- und Weihnachtsbeleuchtungen senken – sei dies indem ausnahmsweise freiwillig auf die Beleuchtung verzichtet und die festliche Stimmung mit anderen Möglichkeiten herbeigeführt wird oder indem die Beleuchtung nur in einem möglichst kurzen Zeitraum und mittels Zeitschaltuhr nicht die ganze Nacht in Betrieb gehalten wird und sparsame LED-Leuchten statt Glühbirnen verwendet werden.

Zu Frage 3: Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln den Einsatz von weihnächtlichen Beleuchtungen?

Es gibt verschiedene Rechtsgrundlagen, die Aspekte des Einsatzes von weihnächtlichen Beleuchtungen regeln:

Energieversorgung
Auf Stufe Bund und Kanton regeln verschiedene Vorschriften die Stromversorgung und den Netzbetrieb. Es sind dies das Energiegesetz (EnG) und das Stromversorgungsgesetz (StromVG) auf Stufe Bund sowie das Kantonale Energiegesetz (KEnG) und das Kantonale Stromversorgungsgesetz auf Stufe Kanton mit jeweils zugehörigen Verordnungen. Diese Rechtsgrundlagen sehen in Zeiten mit normaler Versorgungslage jedoch keine expliziten Bestimmungen für den Einsatz weihnächtlicher Beleuchtungen vor.

Energieeffizienz
Mit der Energieeffizienzverordnung (EnEV) soll der Energieverbrauch serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte reduziert und deren Energieeffizienz gesteigert werden. Sie gilt für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen und in der Schweiz in Verkehr gebracht oder abgegeben werden. Massgebend für Lichtquellen ist der Anhang 1.22, wo Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen und Abgeben von Lichtquellen definiert werden.

Umweltrecht
Gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) sind nach dem Vorsorgeprinzip Einwirkungen (u.a. Licht), die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig an der Quelle so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Im einem Urteil vom 12. Dezember 2013 (BGE 140 II 33) hat sich das Bundesgericht mit der vorsorglichen Begrenzung von Lichtemissionen durch Weihnachts- und ganzjährige Zierbeleuchtung auseinandergesetzt. Gemäss Bundesgericht besteht ein öffentliches Interesse an der Begrenzung von Lichtemissionen im Allgemeinen (E. 5.4) und insbesondere im Nachtruhefenster zwischen 22.00 und 06.00 Uhr (E. 5.5). Die ganzjährige Zierbeleuchtung wurde auf die Zeit bis 22.00 Uhr begrenzt. Dies schränkt nach Ansicht des Bundesgerichts die Eigentumsgarantie und allfällige andere Grundrechte der Beschwerdeführer nur geringfügig ein und ist verhältnismässig (E. 5.6-5.8). Die Weihnachtsbeleuchtung wurde im konkreten Einzelfall auf die Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar begrenzt und durfte bis 01.00 Uhr des

Folgetags betrieben werden. Das Bundesgericht verweist in seinen Ausführungen unter anderem auf Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL; heute Bundesamt für Umwelt BAFU) aus dem Jahre 2005 sowie auf die SIA-Norm 491 zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen im Aussenraum, wonach Lichtimmissionen auf von privaten Emittenten zu begrenzen sind.

Kommunale Vorschriften
Gewisse Gemeinden verfügen über kommunale Vorschriften über die Beleuchtungsart, Beleuchtungsdauer und Beleuchtungsstärke von Beleuchtungen generell sowie von Lichtreklamen insbesondere. Diese kommunalen Vorschriften basieren in aller Regel auf dem Umweltrecht. Beispielsweise verfügt die Stadt Luzern über ein Reglement über die Kunstlichtanlagen auf Stadtgebiet (Kunstlichtreglement). Ob solche kommunalen Vorschriften auf Weihnachtsbeleuchtung anwendbar sind, hängt von ihrer jeweiligen Ausgestaltung ab.

Nachbarschaftsrecht
Das Nachbarrecht (Art. 684 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]) enthält die Grundregel, dass jedermann verpflichtet ist, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Hinsichtlich Weihnachtsbeleuchtung gibt es allerdings keine einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung, was als übermässige Einwirkung auf das Eigentum gilt und was noch im tolerierbaren Rahmen liegt.

Landesversorgung
Ist die Energie-Wirtschaft nicht in der Lage, einer Mangellage mit eigenen Mitteln zu begegnen, greift der Bund im Sinn der wirtschaftlichen Landesversorgung lenkend ein (siehe unsere Antwort auf Anfrage A 942). Dies macht er gestützt auf Art. 102 der Bundesverfassung, das Landesversorgungsgesetz (LVG) und das StromVG. Dabei kann er nach Sparappellen auch Einschränkungen für gewisse Nutzungen verordnen, bevor er zu Kontingentierungen und zyklischen Abschaltungen greift. Ob Weihnachtsbeleuchtungen von der Einschränkung für gewisse Nutzungen betroffen wären, liegt in der Regelungskompetenz des Bundesrates.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation, dass die Lichtdekos nachts oft von zum Beispiel ein Uhr bis sechs Uhr eingeschaltet sind?

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, begrüsst unser Rat alle Bestrebungen, die den Stromverbrauch von Advents- und Weihnachtsbeleuchtungen senken. Dazu gehört auch eine bewusste Reduktion der Einschaltzeit und eine Abschaltung der Beleuchtung in den Nachtstunden.

Zu Frage 5: Wie beurteilt der Regierungsrat ein festgesetztes Zeitfenster für die Einschaltdauer der Weihnachtsbeleuchtung?

Wie bereits ausgeführt, kennen gewisse Gemeinden bereits kommunale Vorschriften über die Beleuchtungsdauer. Unser Rat begrüsst entsprechende Bestrebungen, die den Stromverbrauch von Advents- und Weihnachtsbeleuchtungen senken, sieht aber in Zeiten mit normaler Versorgungslage keinen Anlass für eine zusätzliche Regulierung mit entsprechendem Vollzugsaufwand auf Stufe Kanton. Im Fall einer Strommangellage hat der Bund die Kompetenz, Nutzungseinschränkungen oder auch ein generelles Verbot festzulegen.

Die Gemeinden ruft unser Rat mit Blick auf die drohende Energiemangellage auf, im Sinne der Vorbildrolle ihre Weihnachtsbeleuchtung zeitlich und umfangmässig einzuschränken oder dieses Jahr darauf zu verzichten und die von vielen Menschen geschätzte festliche Stimmung für einmal mit anderen Möglichkeiten herbeizuführen. Für einen Verzicht auf die Beleuchtung oder eine Reduktion der Betriebszeiten (keine Beleuchtung zwischen 23 Uhr und 5.30 Uhr) spricht sich auch die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) in ihren Empfehlungen zu Energiesparmassnahmen aus. Diese Empfehlungen haben wir für den Kanton Luzern im Sinne der Vorbildrolle übernommen und wir laden auch die Gemeinden ein, ein Gleiches zu tun.

Zu Frage 6: Welche Handlungsspielräume bestehen, um die nächtliche Einschaltdauer zu reduzieren?

Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 3 und 5.

Zu Frage 7: Welche Massnahmen kann sich der Regierungsrat für eine Sensibilisierung bezüglich stromsparender Weihnachtsbeleuchtung im Aussenbereich vorstellen?

Die Energieversorgung der Schweiz ist sowohl in Zeiten normaler Versorgung als auch im Falle einer Mangellage primär auf eidgenössischer Ebene geregelt. Eine Mangellage betrifft gleichsam die ganze Schweiz und ist nicht auf einzelne Regionen beschränkt. Die Lagebewältigung konzentriert sich deshalb auf die ganze Schweiz und soll nicht regional zu verschiedenen Massnahmen respektive Einschränkung führen. Unser Rat wird deshalb die Massnahmen und Kommunikation des Bundes unterstützen. Angesichts der drohenden Energie-Mangellage im Winter 2022/2023 startete der Bund via EnergieSchweiz Ende August eine Sensibilisierungskampagne (nicht-verschwenden.ch) mit Spartipps an die Bevölkerung. Der Kanton Luzern unterstützt diese Kampagne auf seinen Kommunikationskanälen. Er hat dazu unter anderem das Informationsprotal «Mangellage Energie» aufgeschaltet. Die Kampagne wird laufend weiterentwickelt.

Zu Frage 8: Sind weitere generelle Massnahmen angedacht?

Hierzu verweisen wir auf unsere Antworten auf die Anfragen A 942, A 945, A 952, A 953, sowie unsere Stellungnahmen zu den Postulaten P 944 und P 951 zum Thema Energiemangellage (alle durch Ihren Rat dringlich behandelt an der Session vom 13. September 2022).